

deskommission durch die Kantonsverfassung in keiner Weise die Stellung eines Kassationsgerichtes, welches die Urtheile eines verfassungsmässig zuständigen Gerichtes wegen Mängeln in procedendo oder gar wegen unrichtiger, beziehungsweise gesetzwidriger Sachentscheidung aufzuheben befugt wäre, eingeräumt. Eine derartige Befugniß der Standeskommission, wonach diese nicht nur zur Wahrnehmung gerichtsherrlicher Rechte, sondern geradezu zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in einer Civil- oder Strafsache berufen wäre, ist im Gegentheil durch das in der Kantonsverfassung unzweideutig durchgeführte Prinzip der sogenannten Gewaltentrennung offenbar ausgeschlossen. Wenn daher die von der Standeskommission angeführte Verordnung des Großen Rathes vom 15. April 1880 der Standeskommission die Stellung einer Rekursinstanz gegenüber von Urtheilen der verfassungsmässig zuständigen Gerichte einräumt und ihr das Recht verleiht, solche Urtheile wegen prozessualischer Nichtigkeiten und wegen unrichtiger Sachentscheidung (z. B. wegen unrichtiger Auslegung einer Urkunde) zu kassiren, so verstößt dies offensichtlich gegen die Kantonsverfassung und können daher die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung nicht als zu Recht bestehend betrachtet werden.

3. In concreto ist nicht bestritten und übrigens völlig unzweifelhaft, daß das Kantonsgericht zur zweitinstanzlichen Entscheidung der Civilstreitigkeit zwischen den Rekurrenten und der Korporationsverwaltung Kronberg in Conten in der Hauptsache verfassungsmässig zuständig war; demnach muß denn auch anerkannt werden, daß dem Kantonsgerichte ebenso die Befugniß zustand, über die in diesem Civilstreite aufgeworfene Vorfrage, ob einzelne Gerichtsmitglieder zu Ausübung des Richteramtes im Spezialfalle unfähig seien, endgültig und ohne daß gegen seine sachbezügliche Entscheidung der Rekurs an die Standeskommission statthaft gewesen wäre, zu urtheilen. Denn die Beurtheilung solcher in einem Civilprozeße aufgeworfener Vorfragen muß gewiß, sofern dieselbe nicht durch die für die Kompetenz des Gerichtes maßgebenden Normen (d. h. in concreto durch die Bestimmungen der Kantonsverfassung) ausdrücklich einer andern Behörde zugewiesen ist, nach allgemeinen Grund-

sätzen, dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte überlassen bleiben, sofern dieses nur, was vorliegend jedenfalls der Fall war, darüber zu entscheiden überhaupt im Stande ist, d. h. die hierzu nöthige Anzahl unbetheiligter Mitglieder zählt.

4. War aber sonach die Standeskommission verfassungsmässig nicht befugt, zu untersuchen, ob das Kantonsgericht bei Erledigung der Ausstandsfrage richtig gehandelt habe oder nicht, sondern stand die Erledigung dieser Frage in der ausschließlichen Befugniß des Kantonsgerichtes, so muß, nach dem Ausgeführten, in dem angefochtenen Beschluß der Standeskommission eine Verfassungsverletzung, d. h. ein verfassungswidriger Eingriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt allerdings gefunden und es muß mithin der Rekurs als begründet erklärt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin den Rekurrenten ihr Rekursbegehren zugesprochen.

II. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte.

Atteintes portées à d'autres droits garantis.

42. Urtheil vom 15. April 1882 in Sachen Versicherungskasse Trub.

A. Durch das vom Großen Rathe des Kantons Bern am 14. Mai 1881 beschlossene und in der Volksabstimmung vom 30. Oktober gleichen Jahres mit 28541 gegen 20213 Stimmen genehmigte Gesetz betreffend die kantonale Brandversicherungsanstalt wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die kantonale Brandversicherungsanstalt alle im Kantone befindlichen oder noch zu errichtenden Gebäude, mit Ausnahme der wegen ausnahmsweiser Feuergefährlichkeit von der Versicherung ausgeschlossenen, umfasse und daß die Versicherung für $\frac{1}{2}$ des Schätzungswerthes obligatorisch, für einen Fünftel dem Eigenthümer freigestellt sei. (§§ 1, 2 und 5 des Ge-

gesetzes.) Infolge dessen wurde durch §§ 42 und 46 des Gesetzes verfügt, daß die neben der bisherigen kantonalen Anstalt bestehenden Gebäudeversicherungsanstalten im Kanton ihren Geschäftsbetrieb bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1883) zu liquidiren haben und daß auf letztern Zeitpunkt der Uebertritt der bisher darin aufgenommenen Gebäude in die kantonale Anstalt obligatorisch sei.

B. Gegen diese Gesetzesbestimmungen ergriff der „Verein zu gegenseitiger Hülfeleistung bei Brandschäden in der Gemeinde Trub, benachbarten Gemeinden des Emmenthals und sonstigen nachbarlichen Landesgegenden,“ welcher seit seiner im Jahre 1834 erfolgten Begründung die Gebäudeversicherung im Gebiete des Kantons Bern als Gegenseitigkeitsverein betrieben hat, gegenwärtig über die Amtsbezirke Signau, Trachselwald, Konolfingen, Burgdorf und theilweise auch Wangen und Narwangen ausgedehnt ist, und ein Versicherungskapital von rund 34 $\frac{1}{2}$ Millionen Fr. aufweist, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift stellt er den Antrag: das Bundesgericht möchte den Großen Rath des Kantons Bern anweisen, das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern vom 14. Mai 1881, soweit solches den obligatorischen Beitritt zur Anstalt und die damit verbundene Auflösung des rekurrirenden Vereins betreffe, als mit den §§ 83, 72, 78 der kantonalen Verfassung in Widerspruch stehend, aufzuheben oder zurückzuziehen, in zweiter Linie das Gebäudeversicherungswesen als eine reine Privatsache unter staatlicher Oberaufsicht freizugeben. Zur Begründung wird im wesentlichen geltend gemacht: Der Besitz von Gebäuden sei reiner Privatbesitz. Wenn nun der Große Rath des Kantons Bern dem Gebäudebesitzer obligatorisch vorschreibe, seine Gebäude bei der ausschließlich vom Staate geleiteten Brandversicherungsanstalt, welche jede Konkurrenz ausschliesse, versichern zu lassen, so sei dies ein absoluter Eingriff in das freie Verfügungsrecht desselben über sein wohl erworbenes Eigenthum und eine staatliche Bevormundung des freien Bürgers, zu welcher der Staat kein Recht habe; es seien durch eine solche Anordnung § 83 und § 72 der Kantonsverfassung, welche die Unverletzlichkeit allen Eigenthums und die persönliche Freiheit der

Bürger gewährleisten, verletzt. Ferner bestimme § 78 der Kantonsverfassung, daß öffentliche Vereine und Versammlungen, welche ihrem Zwecke und ihren Mitteln nach nicht rechtswidrig seien, nicht beschränkt oder untersagt werden dürfen und gewährleiste auch § 56 der Bundesverfassung den Bürgern das Recht, Vereine zu bilden, sofern dieselben weder rechtswidrig noch staatsgefährlich seien. Nun könne jedenfalls ein Verein zu gegenseitiger Hülfeleistung bei Brandsfällen weder als ein rechtswidriger noch gar als ein staatsgefährlicher bezeichnet werden, vielmehr verfolge ein solcher Verein durchaus erlaubte Zwecke. Indem daher das angefochtene Gesetz den rekurrirenden Versicherungsverein zur Auflösung zwingt, verlege es die verfassungsmäßig gewährleistete Vereinsfreiheit.

C. In seiner Bernehmlassung auf diesen Rekurs trägt der Regierungsrath des Kantons Bern auf Abweisung desselben an, indem er bezüglich der Beschwerde wegen Verletzung der Garantie des Eigenthums und der persönlichen Freiheit auf die vom Bundesgerichte im Rekursfalle Gemeinde Finsterhennen und Konsorten (Entscheidungen, Amtliche Sammlung IV, S. 394 u. ff.) aufgestellten Entscheidungsgründe, wodurch die dahierigen Ausführungen der Rekurspartei hinlänglich widerlegt seien, verweist und bezüglich der Beschwerde wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Gewährleistung des Vereinsrechtes bemerkt: Diese Gewährleistung enthalte keineswegs eine Garantie dafür, daß gewisse Gebiete der Thätigkeit freiwilligen Vereinen anheimgegeben werden müssen, vielmehr richte sich der Umfang der erlaubten freiwilligen Vereinsthätigkeit nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung; erkläre letztere gewisse Zwecke als unerlaubt oder rechtswidrig, so haben sich auch die zu ihrer Erreichung gebildeten Vereine aufzulösen, ohne daß sie sich auf die Verfassungsgarantie berufen können; ebenso verhalte es sich, wenn durch Gesetz, wie im vorliegenden Falle, gewisse Gebiete der Privatthätigkeit entzogen und als Theil der staatlichen Aufgabe erklärt oder öffentlichen Anstalten unter staatlicher Leitung übertragen werden. Der Gesetzgeber sei hierin, soweit es das Gebiet der Immobilienbrandversicherung betreffe, nicht beschränkt. Würden nach einer derartigen gesetzlichen Anordnung die Vereine, welche

bis dahin jene Zwecke erfüllten, ihre Thätigkeit fortsetzen, so würden sie sich mit der objektiven Rechtsordnung in Widerspruch setzen und würde ihr Zweck ein rechtswidriger werden.

D. In ihrer Replik sucht die Rekurspartei die Ausführungen der Vernehmlassung zu widerlegen, indem sie insbesondere bemerkt: Wenn die von der beklagten Regierung aufgestellte Theorie angenommen würde, daß die Zwecke eines Vereins unerlaubt oder rechtswidrig werden, sobald es dem Gesetzgeber einfallt, Gebiete, welche bisher mit vollem Rechte der freien Vereinsthätigkeit anheimgegeben gewesen seien, derselben zu entziehen und als Staatssache zu erklären, so hätte die verfassungsmäßige Gewährleistung der Vereinsfreiheit überhaupt keinen großen Werth mehr. Der Gesetzgeber könnte dann so gut wie das Brandversicherungswesen auch jedes andere Gebiet der Vereinsthätigkeit als Staatssache erklären und die betreffenden Vereine als unerlaubt und rechtswidrig aufheben; denn irgend eine Verfassungsbestimmung, welche dem Gesetzgeber gestattete, speziell gerade das Immobilienbrandversicherungswesen zur Staatssache zu machen, bestehe nicht. Das Eigenthumsrecht und die persönliche Handlungsfreiheit des Bürgers seien allerdings keine unbeschränkten Rechte und es müsse anerkannt werden, daß der Gesetzgeber befugt sei, dieselben in Sachen, bei denen ein öffentliches Interesse in Frage komme, zu beschränken oder den Bürger durch die Gesetzgebung zu gewissen Leistungen zu verpflichten. Allein die Gebäudeversicherung gegen Brandschaden sei nun, da sie lediglich die Sicherung von Privatvermögen bezwecke, privater, nicht öffentlicher Natur und der Staat sei daher nicht befugt, durch Aufstellung eines Versicherungsmonopols zu Gunsten einer staatlichen Zwangsversicherungsanstalt das Eigenthum und die Handlungsfreiheit der Bürger zu beschränken.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurs stützt sich darauf, daß in dem durch das angefochtene Gesetz aufgestellten Grundsatz, daß die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschaden ausschließlich der vom Staate begründeten und geleiteten kantonalen Brandversicherungsanstalt zustehe und daher die bisher im Kanton bestehenden privaten Versicherungsanstalten ihre Geschäfte zu liquidiren haben, sowie

daß alle Gebäudebesitzer verpflichtet seien, ihre Gebäude bei der kantonalen Anstalt zu versichern, eine Verletzung der verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie, sowie der persönlichen Freiheit und des Vereinsrechtes liege.

2. Was nun vorerst die Beschwerde wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Garantie der Unverletzlichkeit des Eigenthums anbelangt, so wird dieselbe vom Rekurrenten nicht darauf begründet, daß das angefochtene Gesetz durch die Kreirung eines Monopols zu Gunsten der kantonalen Brandassuranzanstalt ein wohlervorbenes Privatrecht der bisher im Kanton Bern bestehenden Feuerversicherungsvereine, kraft dessen diese zum Betriebe des Immobilienversicherungsgeschäfts berechtigt wären, verletze, gegentheils ist, und zwar jedenfalls mit Recht, vom Rekurrenten der Bestand eines derartigen Privatrechtes gar nicht behauptet worden. Rekurrent stellt vielmehr darauf ab, daß das verfassungsmäßig gewährleistete Eigenthum der Gebäudeeigentümer durch die Vorschrift, daß die Gebäude bei der kantonalen Assuranzanstalt versichert werden müssen, verletzt sei. Allein es ist nun klar, daß letzterer Rechtsatz eine Eigenthumsbeschränkung überhaupt nicht statuirt. Denn derselbe enthält ja gar keine den Inhalt des Eigenthums als eines dinglichen Rechtes an der Sache beschränkende Bestimmung, sondern läßt vielmehr den Inhalt des Eigenthums d. h. die Befugniß des Eigenthümers, seine Sache zu benutzen und über deren Substanz zu verfügen, durchaus unverändert bestehen, während er lediglich den Gebäudeeigenthümern die Verpflichtung zu einer persönlichen Leistung, d. h. zum Beitritte zu der kantonalen Zwangsversicherungsanstalt, aus Gründen des öffentlichen Interesses auferlegt. Von einem Eingriffe in das Eigenthumsrecht der Gebäudeeigentümer kann also gar keine Rede sein.

3. Ebensowenig liegt eine Verletzung des Art. 72 der bernischen Kantonsverfassung vor, welcher die persönliche Freiheit gewährleistet und vorschreibt, daß niemand anders als in durch das Gesetz bezeichneten Fällen und unter den gesetzlich vorgeschriebenen Formen verhaftet werden dürfe, und daß eine ungesetzliche Verhaftung dem Verhafteten Anspruch auf volle Entschädigung gebe. Denn diese Verfassungsbestimmung enthält, wie ihr Inhalt un-

zweideutig ergibt, und das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Finsterhennen und Konsorten (Amtliche Sammlung IV, S. 396) ausgesprochen hat, jedenfalls bloß eine Garantie gegen willkürliche, nicht gesetzlich im Voraus bestimmte Beschränkungen der Freiheit der Bürger, während sie in keiner Weise ausschließt, daß die Bürger auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmten Leistungen verpflichtet und bestimmten Beschränkungen unterworfen werden können.

4. Von einer Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Vereinsrechtes endlich kann gleichfalls nicht gesprochen werden. Denn: die Gewährleistung des Vereinsrechtes bezieht sich bloß auf solche Vereine, welche weder nach ihren Zwecken noch nach ihren Mitteln mit der geltenden Rechtsordnung im Widerspruch stehen. Ob letzteres der Fall sei aber kann offenbar nicht aus dem Principe der Vereinsfreiheit selbst gefolgert, sondern muß aus dem anderweitigen Inhalte des geltenden objektiven Rechtes, dessen Festsetzung, soweit nicht bestimmte verfassungsmäßige Schranken entgegenstehen, der Gesetzgebung zusteht, entnommen werden. Nun ist klar, daß, nachdem die Gesetzgebung dem Staate oder einer staatlichen Anstalt das Monopol für den Betrieb eines bestimmten Gewerbes verliehen hat, Vereine, welche sich den Betrieb dieses Gewerbes zum Zwecke setzen, als rechtswidrig erscheinen müssen und daher auf die verfassungsmäßige Garantie keinen Anspruch haben, vielmehr nothwendiger Weise der Auflösung unterliegen. Es kann daher vorliegend in der Auflösung der bisher bestandenen privaten Feuerversicherungsvereine, die nach der gesetzlichen Begründung eines Monopols für die staatliche Brandassuranzanstalt zweifellos als rechtswidrig erscheinen mußten, eine Verletzung des Vereinsrechtes keineswegs gefunden werden.

5. Erscheint aber sonach keine der vom Rekurrenten vorgebrachten Beschwerden als begründet, so muß der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden. Ob nämlich, was etwa noch in Betracht kommen könnte, die angefochtenen Gesetzesbestimmungen mit dem in Art. 31 der Bundesverfassung statuirten Principe der Gewerbefreiheit im Widerspruche stehen, ist das Bundesgericht nach Art. 59 Ziffer 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der

Bundesrechtspflege zu entscheiden nicht befugt und es ist denn auch dieser Gesichtspunkt vom Rekurrenten nicht geltend gemacht worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

43. Urtheil vom 29. April 1882 in Sachen Bologna.

A. Durch Beschluß vom 11. September 1881 hatte die Gemeinde Roveredo den 19. gleichen Monats als den Tag der Weinlese bezeichnet. Matteo Bologna in Roveredo hielt indeß die Weinlese vor dem bestimmten Tage ab und wurde deshalb von der Polizeikommission von Roveredo, in Anwendung einer sachbezüglichen Strafbestimmung des Art. 59 des dortigen Gemeindeglementes, durch Erkenntniß vom 17. gleichen Monats zu 10 Fr. Buße verurtheilt.

B. Eine gegen dieses Bußerkenntniß vom Rekurrenten in Verbindung mit mehreren andern wegen der gleichen Uebertretung bestraften Personen an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden gerichtete Beschwerde wurde vom Kleinen Rathe durch Entscheidung vom 17. Dezember 1881 abgewiesen und zwar in Erwägung, „daß der Erlaß von Bestimmungen über Handhabung der Feldpolizei zwar in die Kompetenz der Gemeinden falle, daß durch diese aber die Ausübung des Eigenthumsrechtes nicht unnöthiger Weise beeinträchtigt werden darf, daß, wenn ein Tag zu allgemeiner Weinlese festgesetzt ist, es doch keinem Nebenbesitzer verboten werden kann, dieselbe früher zu beginnen, sofern von dieser Absicht dem Vorstand vorher Kenntniß gegeben wird, damit derselbe zur Verhütung von Eigenthumschädigung polizeiliche Aufsicht anordnen kann; daß aber im vorliegenden Falle die Rekurrenten ohne vorangegangene Anzeige an den Vorstand die Weinlese vor dem festgesetzten Lesetag vorgenommen haben.“

C. Gegen diese Entscheidung ergriff Matteo Bologna den Re-